

BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 25. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 21.03.2017

Öffentlicher Teil

- 2) <u>Umsetzung von Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit:</u> 565-2014/2020
 - Bereitschaftsdienst der Bauhöfe
 - Rentenversicherungsangelegenheiten
 - Wohngeld

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit arbeiten die Ordnungsämter der Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal bereits seit dem 30. März 2007 bei der Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt reibungslos im Wechsel von drei Wochen. Damit reduzieren sich in jeder Kommune die Einsatzkosten auf ein Drittel.

Weitere größere Projekte konnten bisher trotz einiger Anträge aus den verschiedenen Fraktionen der beteiligten Gemeinderäte nicht realisiert werden. In der Praxis leisteten sich die Beteiligten auf der Arbeitsebene jedoch schon mehrfach unbürokratische Hilfestellungen.

Schließlich vereinbarten die Bürgermeister Gellen (Brüggen), Wassong (Niederkrüchten) und Pesch (Schwalmtal) Ende 2015 einvernehmlich und verbindlich, dass in Frage kommende Kooperationsfelder auf eine Zusammenarbeit hin untersucht werden sollen, und zwar

- nach Priorisierung der Bürgermeister
- durch ein Moderatorenteam (pro Kommune ein/e Moderator/in)
- mit den Zielen der Haushaltskonsolidierung, zur Stärkung der Westregion und zur Entwicklung gemeinsamer Zukunftsperspektiven.

Als weitere Prämisse für eine Zusammenarbeit wurde festgelegt, dass jedwede Kooperation kein Selbstzweck sein soll, sondern sich zumindest perspektivisch ein Mehrwert

für alle Beteiligten ergeben muss.

Für den "ersten Aufschlag" wurden die folgenden Handlungsfelder festgelegt:

- Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen der Bauhöfe (Moderation Brüggen)
- Gemeinsame Bearbeitung von Wohngeldanträgen (Moderation Schwalmtal).

Das letztgenannte Handlungsfeld wurde im Rahmen der Untersuchung um das Sachgebiet Rentenversicherungsangelegenheiten erweitert.

Die einzelnen Untersuchungen führten zu folgenden Ergebnissen:

Zusammenarbeit der Bauhöfe

a) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst

Analog des seit dem 30. März 2007 erfolgreich praktizierten gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Ordnungsämter der Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal ist nach intensiven Gesprächen unter Beteiligung der Bauhofleiter vorgesehen, zum 1. April 2017 auch den Bereitschaftsdienst der Bauhöfe in Form einer Kooperation durchzuführen. Die hierzu abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde bereits von der Kommunalaufsicht als genehmigungsfähig bewertet und hat jedem Ratsmitglied vorgelegen.

Im Drei-Wochen-Rhythmus soll die Dienst habende Gemeinde die anfallenden Arbeiten auch auf dem Gebiet der beiden anderen Kommunen erledigen. Der Dienstplan wird für ein Jahr im Voraus unter Federführung der Gemeinde Niederkrüchten abgestimmt und erstellt.

Gemäß § 6 der Vereinbarung tragen die Beteiligten ihre jeweils anfallenden Personalund Sachkosten grundsätzlich selbst. Auf eine Spitzabrechnung und gegenseitige Aufrechnung soll im Hinblick auf die sich ausgleichenden Einsätze somit verzichtet werden. Eine Überprüfung dieser Vereinfachung erfolgt nach Ablauf des ersten Jahres. Lediglich Materialkosten (z.B. Bindemittel zur Beseitigung von Ölspuren) sind nach dem Verursacherprinzip von der betroffenen Gemeinde zu erstatten. Anschaffungskosten für Einsatzmittel bzw.-geräte für die gemeinsame Nutzung durch alle drei Kommunen werden gedrittelt.

An den Abstimmungsgesprächen nahmen auch Vertreter der Stadt bzw. des Bauhofes der Stadt Nettetal teil, die an einer Beteiligung großes Interesse haben. Es wurde abschließend vereinbart, die Kooperation zunächst mit den drei kleineren Westkommunen zu beginnen und nach Ablauf eines Jahres und auf Basis der dann gemachten Erfahrungen eine Erweiterung um den Bauhof der Stadt Nettetal erneut zu prüfen.

Nach den tariflichen Bestimmungen handelt es sich hier bei den Bereitschaftszeiten um Zeiten, in denen sich der Mitarbeiter am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbstständig, ggfls. auch auf Anordnung aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen, z. B. Ersatzbeschilderung, Absperrmaßnahmen, Ölspurenbeseitigung jeweils nach Verkehrsunfällen, Absperrungen bei plötzlich aufgetretenen Straßenschäden, Säubern von Unfallstellen, Entsorgung von Tierkadavern.

Da derzeit der Bereitschaftsdienst der Bauhöfe in Schwalmtal und Niederkrüchten kostenmäßig für jeweils nur einen Mitarbeiter anfällt, künftig im Rahmen der Kooperation jedoch alle drei Wochen ständig mit zwei Mitarbeitern gefahren wird, ergibt sich eine Personalkosteneinsparung von jährlich rd. einem Drittel der heutigen Aufwendungen. Bei der Gemeinde Niederkrüchten ist mit einer kalkulierten Einsparung in Höhe von ca. 6.500,00 Euro zu rechnen.

Bei den Gemeindewerken Brüggen ist bisher keine Bauhofbereitschaft installiert. Insoweit ergibt sich dort durch die Neueinrichtung zwar kein monetärer Vorteil, jedoch ist durch die angestrebte Kooperation eine rechtssichere und effiziente Aufgabenwahrnehmung sichergestellt.

Da der Bauhof der Gemeinde Schwalmtal in die Schwalmtalwerke AöR integriert ist, wird der Vorstand gemäß § 4 der Unternehmenssatzung die Entscheidung zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mittragen.

b) Weitere Handlungsfelder

Im Hinblick auf eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Bauhöfen der drei kleineren Gemeinden im Westkreis und der Stadt Nettetal wurden darüber hinaus folgende Vereinbarungen getroffen:

Kostenlose gegenseitige Ausleihe von Geräten und Maschinen innerhalb der Bau-

- höfe, wobei die Verbrauchkosten (Benzin, Strom etc.) grundsätzlich vom Entleiher getragen werden
- Gemeinsame Ausschreibung des Jahresbedarfs für das Jahr 2017 für den Bereich Zubehör/Ersatzteile/Betriebsstoffe unter Federführung der Gemeinde Brüggen
- Gemeinsame Ausschreibung des Jahresbedarfs für das Jahr 2017 für die Beschaffung von Kleintransportern und PKW unter Federführung der Stadt Nettetal
- Gemeinsame Buchung von Lehrgängen und Unterweisungen der Bauhofmitarbeiter an der DEULA Rheinland in Kempen unter Gewährung eines pauschalen Rabattes von 5%

Seit den Gesprächen findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Bauhöfen und eine Intensivierung in der Zusammenarbeit statt.

Gemeinsame Bearbeitung von Rentenversicherungsangelegenheiten

Diese Dienstleistung wird derzeit nur von der Gemeinde Schwalmtal mit 10 Wochenstunden angeboten. In Brüggen und Niederkrüchten sind die Stellen vakant. Die pflichtige Sachbearbeitung umfasst die Annahme und Weiterleitung von Rentenanträgen an die Deutsche Rentenversicherung (DRV). Inkludiert ist dabei die Hilfestellung bei der Antragsausfüllung sowie die Erteilung von Auskünften grundsätzlicher Art, die lediglich sozialrechtliche Grundkenntnisse voraussetzen. Auch für die Untersuchung dieses Sachgebietes wurden die Kennzahlen der GPA berücksichtigt. Die Fallzahlen aus Vorjahren aus Brüggen und Schwalmtal deuten darauf hin, dass durchschnittlich 140 Beratungsfälle pro Kommune und Jahr anfallen.

In Anlehnung an den von der GPA festgestellten Mittelwert von 734 Fällen/VZÄ ergibt sich im Falle einer Kooperation eine Mindeststellenausstattung von 0,57 VZÄ. Berücksichtigt man darüber hinaus einen zusätzlichen Stundenbedarf für Fahrt- und Rüstzeiten anlässlich der Beratungsangebote für den Bürger in den Nachbarkommunen (je an einem Vormittag in der Woche), ergibt sich ein Gesamtstellenbedarf von 0,77 VZÄ (30 Wochenstunden).

Diesen Bedarf kann die Gemeinde Brüggen für alle drei Kommunen abdecken. Dabei ergeben sich die folgenden monetären Konsequenzen:

Verteilung:

Schwalmtal	bisher Stellenanteil all	ein 0,26 VZÄ EG 6	Künftig		
	Brutto PK	12.792 €	Erst. an Brüggen	19.465 €	
	SK 1 x 9.700	9.700 €			
	GK 20 %	<u>2.558 €</u>			

Verbesserung: **5.585** € p.a.

Sowie 10 Wochenstunden zur anderweitigen Verwendung

25.050 €

Brüggen	bisher (unbesetzter) Stellenanteil allein 0,4 VZÄ EG 8
---------	--

Brutto PK	21.080 €	Künftig

SK 1 x 9.700 9.700 € Gesamtkosten 58.395 €
GK 20 % 4.216 € - Erstattungen 38.930 €
34.996 € 19.465 €

Verbesserung: 15.531 € p.a.

Niederkrüchten bisher unbesetzt Künftig

Erst. an Brüggen 19.465 €

19.465 €

Auch für den Bereich der pflichtigen Rentenberatung haben sich die Bürgermeister daher darauf verständigt, die Aufgabe künftig gemeinsam wahrzunehmen. Auch dieser Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist genehmigungsfähig und hat jedem Ratsmitglied vorgelegen.

Gemeinsame Bearbeitung von Wohngeldanträgen

Unter Zugrundelegung der Kennzahlen der Gemeindeprüfungsanstalt NW (GPA) aus dem Berichtsjahr 2012 zum Personaleinsatz für die Wahrnehmung dieser Aufgabe in kleinen kreisangehörigen Kommunen befanden sich die Gemeinden Niederkrüchten (0,39) und Schwalmtal (0,35) im Untersuchungszeitraum deutlich (positiv) unterhalb des Mittelwertes von 0,53 Vollzeitstellen (VZÄ) pro 10.000 Einwohner. In Brüggen (0,65) lag der Wert leicht darüber. Da die Personalausstattung stark von der Fallzahl geprägt ist, gehört die Kennzahl "Zahl der Wohngeldberechnungsfälle pro Vollzeit-Stelle" mit in die Betrachtung. Hier lagen die Fallzahlen der einzelnen Gemeinden (Brüggen 150, Niederkrüchten 163 und Schwalmtal 201) jedoch deutlich unter dem von der GPA festgestellte Mittelwert von 595 Fällen/VZÄ.

Aufgrund dieser Feststellungen erscheint eine interkommunale Zusammenarbeit durchaus sinnvoll, zumal die gleichen Rechtsgrundlagen beachtet werden müssen und die gleiche Software eingesetzt wird. Aufgrund der vorhandenen personellen und

räumlichen Ausstattung sowie der höchsten Fallzahlen wurde von den Bürgermeistern einvernehmlich entschieden, dass diese Aufgabe zentral von der Gemeinde Schwalmtal durchgeführt wird unter Beachtung folgender Prämissen:

- Die kommunale Zusammenarbeit sollte mandatierend gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) sein, d. h. die Rechte und Pflichten der jeweiligen Bewilligungsbehörden werden nicht beeinträchtigt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt quasi "in Vertretung" der zuständigen Behörde. Damit verbleibt die Entscheidung über das Führen von Rechtsstreiten als auch die Vollstreckung von Forderungen in Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde.
- In der gemeinsamen Wohngeldstelle sollten ständig zwei Mitarbeiterinnen beschäftigt sein, zum einen wegen der gegenseitigen Vertretung und zum anderen zur Sicherstellung des Vieraugenprinzips in der Sachbearbeitung bzw. in der genutzten Software.
- Neben der Möglichkeit für die Bürger aus Brüggen und Niederkrüchten, ihre Unterlagen in ihrem jeweiligen Bürgerservice abgeben zu können, wird zusätzlich ein so genannter Servicetag angeboten, an dem eine Sachbearbeiterin der Wohngeldstelle Schwalmtal an einem Vormittag in der Woche zur Beratung vor Ort zur Verfügung steht.
- Der Kostenausgleich soll über eine Kostenregelung in der hierzu abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen. Konkret werden die Erstattungsbeträge der Nachbarkommunen von der Gemeinde Schwalmtal im Folgejahr der Dienstleistung nach der Zahl der Wohngeldberechnungsfälle jeweils zum 31. Dezember des Abrechnungsjahres und auf Basis der Werte aus dem KGSt-Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes" festgelegt. Dabei werden die tatsächlichen Bruttopersonalkosten der Sachbearbeiterinnen zugrunde gelegt zzgl. einer Sachkostenpauschale (9.700 € pro Arbeitsplatz) und einer Gemeinkostenpauschale (20 % der Bruttopersonalkosten) gemäß dem vorgenannten Gutachten. Hinzu kommen anteilig mögliche Aus- und Fortbildungskosten.

Durch die am 01.01.2016 in Kraft getretene Novelle des Wohngeldrechtes haben sich die Fallzahlen in allen drei Kommunen in nicht unerheblichem Maße von 514 Wohngeldberechnungsfällen im Jahr 2015 auf 707 Wohngeldberechnungsfälle im Jahr 2016 erhöht und es wird ein Verbleiben auf diesem Niveau erwartet. Basierend auf dem von

der GPA festgestellten Mittelwert von 595 Fällen pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) ergibt sich somit bei 707 Fällen ein Stellenbedarf für alle drei Kommunen von 1,19 VZÄ. Unter Berücksichtigung von Fahrt- und Rüstzeiten an den Servicetagen in Niederkrüchten und Brüggen ergibt sich ein Personalbedarf von insgesamt 1,23 VZÄ (48 Wochenstunden).

Für die einzelne Kommune stellt sich die Situation wie folgt dar:

Bruttonersonalkosten n.a.	für 1.23 VZÄ EG 9a (48 Std.	/Wo \
Diullopeisonalkosten b.a.	iui 1.23 VZA EG sa 146 Siu.	/ V V O. J

Grundsätzlich spitz gem. § 3 Absatz 2 der ÖRV

Hier hilfsweise gem. KGSt "Kosten eines AP 2016/2017"	74.784€
zzgl. Sachkostenpauschale (2 AP à 9.700 €)	19.400 €
zzgl. Gemeinkostenpauschale (20 % von Bruttopersonakosten)	<u>14.957 €</u>
umzulegende Gesamtkosten	109.141 €

Zahl der Wohngeldberechnungsfälle (2016)

		Anteiliger Kostenbetrag		
Schwalmtal	279	43.070 €	39	
Brüggen	198	30.566 €	28	
Niederkrüchten	<u>230</u>	35.505 €	<u>33</u>	
	707	109.141 €	100	

Die nachstehende Gegenüberstellung der Kosten der gemeinsamen Sachbearbeitung im Bereich Wohngeld ergibt folgendes Bild:

Schwalmtal	bisher Stellenar	nteil allein 0,6	7 VZÄ EG 9a	Künftig		
(Darstellung gemäß	Brutto PK		40.736 €	Gesamtkoste	en	109.141 €
Gemeinde Schwalm-	SK 1 x 9.700		9.700€	- Erstattunge	n	66.071 €
tal)	GK 20 %		<u>8.147 €</u>			
			58.583 €			43.070 €
	Verbesserung:	15.513 € p.a	a.			
Brüggen	bisher Stellenar	nteil allein 1,0	VZÄ EG 9a	Künftig		
(Darstellung gemäß	Brutto PK		60.800 €	Erst. an Sch	valmtal	30.566 €
Gemeinde Schwalm-	SK 1 x 9.700		9.700€			
tal)	GK 20 %		<u>12.160 €</u>			
			82.660 €			30.566 €
	Verbesserung:	52.094 € p.a	a.			
	sowie 1 VZ-Kraft zur anderweitigen Verwendung					
Niederkrüchten	bisher Stellenar	nteil allein 0,3 !	9 VZÄ EG 8		Künftig	
(eigene Darstellung)	Brutto PK (52.7	•	20.553,00 €		Erstattung	an
	SK	•	5.596.15 € ((9.700 : 26 x 15)	_	

GK 20 % <u>4.110,60 €</u>

30.259,75 € 35.505 €

Differenz: - **5.245,25** € p.a.

sowie eine TZ-Kraft (15 Std.) zur anderweitigen Verwendung

Der Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde von der Kommunalaufsicht bereits vorgeprüft und für genehmigungsfähig befunden. Es wird daher vorgeschlagen, zum 1. April 2017 die gemeinsame Bearbeitung der Wohngeldaufgaben durch die Gemeinde Schwalmtal auch für die Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten auf Basis des jedem Ratsmitglied vorliegenden Entwurfes durchzuführen.

Die Bürgermeister sehen die Zusammenarbeit in den o. a. Bereichen als den Beginn eines laufenden Prozesses, in dessen Rahmen weiterer Handlungsfelder auf eine mögliche Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit untersucht werden mit dem Ziel einer insgesamt für alle Beteiligten effizienteren Aufgabenwahrnehmung.

Ratsmitglied Mankau sagt, nach einem Jahr müssten alle Vereinbarungen hinsichtlich der Fallzahlen, der Kosten und der Servicezufriedenheit überprüft werden.

Ratsmitglied Szallies unterstützt die Ausführungen des Ratsmitgliedes Mankau und regt an, im Rahmen der gemeinsamen Bearbeitung von Wohngeldanträgen auch den Einsatz von Sprach- und Videoanrufverfahren (z. B. Skype) zu prüfen.

Ratsmitglied Tekolf fragt nach, ob bei den Mitarbeitern des Bauhofes der Interessenausgleich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes geprüft worden sei.

Bürgermeister Wassong sagt, dass die tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden seien.

Sodann fasst der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, zum 1. April 2017 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Bauhöfe der Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten sowie der Schwalmtalwerke AöR entsprechend dem vorliegenden Entwurf abzuschließen.

Weiterhin fasst der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, zum 1. April 2017 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenberatung entsprechend dem vorliegenden Entwurf abzuschließen.

Abschließend fasst der Rat mit 23 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, zum 1. April 2017 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechend dem vorliegenden Entwurf abzuschließen.

Ausfertigungen der beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind dieser Niederschrift als Anlagen beigefügt.